

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]  
und [ANONYMISIERT2]

### **betreffend das Konto des Prof. Friedrich Klein-Chevalier**

Geschäftsnummern: 224058/ME; 224544/ME

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT 2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Professor Friedrich Klein-Chevalier (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

Die Ansprecher reichten beide eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierten den Kontoinhaber als ihren Grossvater, Professor Friedrich Klein-Chevalier, der am 18. Juni 1861 in Düsseldorf, Deutschland, geboren wurde, und die Bevollmächtigte als ihre Grossmutter, Elsa Klein-Chevalier, geb. Levinstein, die am 14. Juli 1879 geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte aus, seine Grosseltern hätten am 7. Mai 1901 in Berlin, Deutschland, geheiratet und drei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die Mutter der Ansprecher. Zudem gab Ansprecher [ANONYMISIERT 1] an, sein Grossvater sei Maler und Professor gewesen. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte weiter aus, seine Grosseltern hätten bis 1922 am Kurfürstendamm 4 in Berlin, von 1922 bis 1925 an der Via del Salviatino-Settignano in Florenz, Italien, und von 1925 bis 1935 an der Via Bolognese in Florenz, Italien, gewohnt. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, seine Grosseltern seien 1935 aufgrund der Nazi-Gesetze dazu gezwungen worden, Italien zu verlassen und seien nach Deutschland zurückgekehrt, wo sie an der Nerotal 23 in Wiesbaden gewohnt hätten. Gemäss den von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen sind seine Grosseltern von den Nazis verfolgt worden, weil die

Grossmutter des Ansprechers jüdisch war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte weiter aus, sein Grossvater sei am 14. März 1938 in Wiesbaden gestorben und seine Grossmutter sei am 7. April 1939 an einem Schlaganfall gestorben, wenige Stunden bevor die Nazis sie verhaften und aus ihrem Haus in Wiesbaden deportieren wollten. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte seine Geburtsurkunde und seinen Trauschein ein. Schliesslich gab Ansprecher [ANONYMISIERT 1] an, er sei am 23. November 1924 in Fiesole-Florenz, Italien, geboren worden.

Die von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen stimmen mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen überein. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte überdies einen Brief ein, datiert vom 1. Juli 1939, den ein Gericht in Wiesbaden der Mutter der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], sandte und aus dem hervorgeht, dass der ernannte Testamentvollstrecker des Nachlasses von Elsa Klein-Chevalier abgelehnt hatte, als Testamentvollstrecker zu fungieren, und dass der Wert des Nachlasses noch nicht bestimmt wurde. Zudem reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] den Trauschein ihrer Eltern ein, den Erbschein ihres Grossvaters sowie ein Dokument, aus dem die italienische Staatsbürgerschaft ihrer Mutter ersichtlich ist und die Grosseltern der Ansprecher mit Namen identifiziert werden. Schliesslich gab Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] an, sie sei am 2. Juli 1928 in Serravalle, Italien, geboren worden.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmacht datiert vom 11. Juli 1925 in Florenz und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Prof. F. Klein-Chevalier war, der an der Via dei Serragli 115 in Florenz wohnte und die Bevollmächtigte Frau Elsa Klein-Chevalier, geb. Levinstein, war, die Ehefrau des Kontoinhabers. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot<sup>1</sup> besass. Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieses Kontos auf.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

<sup>1</sup> Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „*Titeldepot*“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

---

<sup>1</sup> Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „*Titeldepot*“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

## **Erwägungen des CRT**

### Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein, und der Name ihrer Grossmutter stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten überein. Die Ansprecher identifizierten den Wohnort des Kontoinhabers, Florenz, Italien, was mit veröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte übereinstimmt. Die Ansprecher identifizierten den beruflichen Titel ihres Grossvaters und die eheliche Beziehung ihrer Grosseltern, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte übereinstimmt. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] verschiedene Dokumente ein, einschliesslich des Erbscheins ihres Grossvaters, aus dem der Name ihres Grossvaters und sein Titel ersichtlich sind.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecher führten aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen, der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte hätten zur Zielgruppe der Nazi-Gesetze gehört, gemäss denen sie gezwungen worden seien, Florenz in 1935 zu verlassen, und sie hätten bis 1938 bzw. 1939 in Nazi-Deutschland gelebt, als sie gestorben seien. Zudem gaben die Ansprecher an, ihre Grossmutter sei wenige Stunden bevor die Nazis sie verhaften und deportieren wollten, gestorben.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie reichten verschiedene Dokumente ein, einschliesslich des Erbscheins ihres Grossvaters und des Trauscheins ihrer Mutter, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber und der Bevollmächtigten um ihre Grosseltern handelt.

### Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A<sup>2</sup> aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch der Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

---

<sup>2</sup> Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org)

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem der damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

## Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 29(1)(c) der Verfahrensregeln sind die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, zu gleichen Teilen am Konto berechtigt, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat. Im vorliegenden Fall sind die Ansprecher, die die Enkel des Kontoinhabers sind, die einzigen Nachkommen, die auf dieses Konto eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Da die Ansprecher Geschwister sind, wird der ihnen zugesprochene Betrag zu gleichen Teilen zwischen ihnen aufgeteilt.

## Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des ihnen zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des ihnen zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall jedoch ist [ANONYMISIERT 1] 75 Jahre alt oder älter und folglich an einer Auszahlung von 100% des ihm zugesprochenen Betrags berechtigt. Demgemäss beträgt die Abschlagszahlung 128'700.00 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% des Anteils [ANONYMISIERT 1] (78'000.00 Schweizer Franken) und 65% des Anteils von [ANONYMISIERT 2] (50'700.00 Schweizer Franken).

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden

ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

27 der Dezember